

# Art. 46 B-L-VG Entschlieungen und Einsetzung von

B-L-VG - Landes-Verfassungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.10.2020

(1) Der Landtag ist befugt, seinen Wnschen ber die Ausbung der Vollziehung soweit es sich nicht um die Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt, in Entschlieungen Ausdruck zu geben und Untersuchungsausschsse einzusetzen.

(1a) Untersuchungsausschsse knnen durch Beschluss des Landtages oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages in Angelegenheiten des selbstndigen Wirkungsbereiches des Landes eingesetzt werden.

(2) Alle Rechtstrger, die der Kontrolle des Landes-Rechnungshofs unterliegen, sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschsse um Beweiserhebungen in angemessener Frist Folge zu leisten und auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.

(3) Die nheren Bestimmungen sind durch die Geschftsordnung des Landtages zu treffen.

In Kraft seit 09.07.2015 bis 31.12.9999

 2025 JUSLINE

JUSLINE ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)